

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Bad Kleinen zur Nutzung der kommunalen Sporthallen

§ 1 Allgemeines

Die große und kleine Sporthalle in Bad Kleinen sind Eigentum der Gemeinde Bad Kleinen.

§ 2 Regelnutzung

Die Sporthallen, einschließlich deren Nebenräume, stehen vornehmlich der Schule der Gemeinde Bad Kleinen für den Sportunterricht und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung. Einer Genehmigung hierzu bedarf es nicht.
Die maximal zulässige Personenzahl beträgt 400.

§ 3 Außerschulische Nutzung

- (1) Für die wiederkehrende und Einzelnutzung der Sporthallen wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm Beauftragten Person ein Belegungsplan geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Sporthallen entscheidet über die Reihenfolge der Bürgermeister.
- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, werden mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt.
- (3) In dringenden Fällen (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Sporthallen kurzfristig zu verfügen. Schadensersatzansprüche entstehen dadurch gegenüber der Gemeinde nicht.
- (4) Als Benutzer können auftreten:
Körperschaften, Anstalten, Schulen, Vereine, Firmen, Parteien, Behörden, Gewerkschaften, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen.
- (6) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (7) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthallen ist nicht übertragbar.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sporthallen.

§ 4 Anträge zur Benutzung/Genehmigung

- (1) Die außerschulische Nutzung der Sporthallen ist grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.
 - Der Schule Bad Kleinen,
 - den Kinderbetreuungseinrichtungen Bad Kleinen sowie
 - der Kinder-u. Jugendarbeit im Amtsbereichwerden die Sporthallen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Anträge zur Benutzung der Sporthallen sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Sporthallen müssen Angaben über den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an.
- (5) Mit Genehmigung des Antrages zur Nutzung wird das Entgelt sofort fällig.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in den Sporthallen. Er kann das Hausrecht auf Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

§ 6 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer darf die Räume und den Außenbereich nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben. Gleiches gilt für den Außenbereich.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Der Benutzer hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der Räume sowie Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

- (4) Werden in den Sporthallen Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Bad Kleinen verlangt für die Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.

§ 8 Entgelt/Gebühren

(1) a) Training der Sportvereine Erwachsenensport	500,00 € Jahrespauschale
b) Veranstaltung mit gewinnorientiertem Charakter (mit Ausschank von Speisen und (oder) Getränken gegen Entgelt sowie mit Eintrittsgeldern oder zu Verkaufs- und Werbezwecken unabhängig vom Status eines Vereins)	200,00 € große Halle 100,00 € kleine Halle
c) Veranstaltungen mit ausschließlich gemeinnützigem Charakter	100,00 € große Halle 50,00 € kleine Halle
e) Fremdnutzer große Hallen Fremdnutzer kleine Halle	31,50 € / Stunde 20,00 € / Stunde
d) Silvesterveranstaltungen (in kleiner u. großer Halle)	600,00 €
f) Werbung in der Hallen	50,00 € / m ² / Jahr

- (2) Die Reinigung wird entsprechend den tatsächlichen Kosten auf Grundlage der Rechnung der von der Gemeinde benannten Reinigungsfirma zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ist im Vorab eine Kautionshöhe von 200,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.

§ 9 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Benutzer. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 11
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Kleinen, den 24.10.2012

Kreher
Bürgermeister

Dienstsigel